

Reitclub Steinberg e.V.

im Reitsportzentrum Bödicker, Wuppertal



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Reitclub Steinberg e.V. mit dem Sitz in Wuppertal ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen.

Der Verein ist:

Mitglied im Kreisverband niederbergischer Reit- und Fahrvereine Mettmann e.V.;

Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V.;

Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.;

Mitglied des Stadtsporbundes Wuppertal;

Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Pferdesports zum Wohl der Allgemeinheit, Der Satzungszweck wird vornehmlich verwirklicht durch:

Förderung des Pferdesports, insbesondere des Jugendsports durch Belehrung und Unterweisung vorrangig im Reiten und Vorstellen sowie in der Vorführung von Pferden, der Pferdehaltung und des Tierschutzes.

Förderung, Beschickung und Durchführung von Pferdesportveranstaltungen für Erwachsene und Jugendliche.

Förderung des Breitensports.

Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.

Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen des Vereins aus Beiträgen, Gebühren, Spenden, Einnahmen aus Sportveranstaltungen und geselligen Veranstaltungen dürfen ausschließlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Etwaige Überschüsse eines Jahres sind für die gemeinnützigen Zwecke der Folgejahre zu verwenden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins ohne entsprechende Gegenleistung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Leistungen gegenüber dem Verein begünstigt werden. Auslagenersatz ist dagegen zulässig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.

Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Über die Ablehnung ist der Antragsteller/ die Antragstellerin schriftlich zu informieren. Bei Ablehnung kann die Entscheidung des Ehrenrats gefordert werden.

2. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,

- c) Ehrenmitgliedern.
 - a) Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die aktiv den Pferdesport im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins im Sinne des § 2 betreiben.
 - b) Passive Mitglieder können alle Personen werden, die als Förderer und Freunde des Vereins die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins unterstützen.
 - c) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung durch den Verein im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung des Vereins anzuerkennen und einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen.
 - b) Die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit und Ratschläge zu fördern und zu unterstützen.
 - c) Die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingemäß zu zahlen.
 - d) Innerhalb der sportlichen Gemeinschaft Toleranz gegenüber den Mitgliedern zu wahren.
 - e) Hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde, stets, auch außerhalb von Turnieren, die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen oder zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/ oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO- Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt. Die Kündigung hat spätestens 3 Monate vor Jahresende per Einschreiben zu erfolgen.
 - b) Durch Tod. Die Mitgliedschaft erlischt im Todeszeitpunkt.
 - c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrages, gegebenenfalls der Aufnahmegebühr oder der Umlage trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die der Ehrenrat entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Austritt bzw. Ausschluss begründet keinen Anspruch auf das eventuelle Vereinsvermögen.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft nach Ziffer 1 a) bis c) erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten gemäß § 4 c) + e) dem Verein gegenüber hat das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schluss eines Geschäftsjahres ist eine Einnahme-/ Ausgaberechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie eine Vermögensübersicht auf den Abschluss Tag, verbunden mit einem Geschäftsbericht zu erstellen. Die Jahresabrechnung ist den Rechnungsprüfern mit Belegnachweis zur Prüfung vorzulegen.
2. Beiträge, Aufnahmegehd und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegehdern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Die Beitragszahlung erfolgt spätestens am Ende des ersten Quartals.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Geschäftsführer,
 - der Kassenwart,
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung),
 - der Sportwart,
 - der Beauftragte für den allgemeinen Pferdesport,
 - der Pressewart.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGH sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; sie vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dieser Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
3. die Führung der laufenden Geschäfte;
4. Abstimmungen über Beschlüsse im Vorstand erfolgen durch Handzeichen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Summe der Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 2 a) bis c).
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuberufen.
3. Jährlich findet im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Daneben darf der Vorsitzende oder sein Stellvertreter außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn entsprechende Anträge von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschließt.

6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Die Wahl und/oder die Entlastung des Vorstandes.
 - Entgegennahme des Jahres- Geschäftsberichtes und der Jahreskassen- Abrechnung.
 - Festsetzung der Beiträge und Gebühren auf Vorschlag des Vorstands sowie Verabschiedung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - Wahl der Kassenprüfer.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Wahl des Ehrenrates.
7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
9. Die "Reiterjugend" hat laut § 1 der Jugendordnung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimmrecht.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 11 Ehrenrat

- Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.
- Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- Er darf folgende Strafen verhängen:
 - Verwarnung;
 - Verweis;
 - Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
 - Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate;
 - Ausschluss aus dem Verein.
- Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es müssen hierbei mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sein. Sind weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, so kann der Vorstand ohne Einhaltung weiterer Fristen unverzüglich die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung beschließen. Für den Auflösungsbeschluss genügt dann die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen darf nur für steuerlich anerkannte, gemeinnützige Zwecke verwandt werden. Diese Voraussetzung sieht der Verein als erfüllt an, wenn das Vermögen der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland zur Förderung des Pferdesports und der Pferdehaltung zur Verfügung gestellt wird. Vom Finanzamt ist vor der Zuwendung die Zustimmung einzuholen, dass mit der vorgesehenen Verwendung gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung und der steuerlichen Vorschriften erfüllt werden.
- Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Für den Fall der Aufhebung des Vereins sowie des Wegfalls des Vereinszwecks gelten die Bestimmungen entsprechend.

Die Satzung wurde gemäß Mitgliederbeschluss am 01.02.1999 in der vorliegenden Fassung genehmigt.